



Oberlandesgericht Dresden

Familiensenat

Aktenzeichen: **23 WF 303/25**
Amtsgericht Meißen, K 51 F 749/24

BESCHLUSS

In der Familiensache

A. **B.**, ...

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

B. **B.**, ...

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat der 23. Familiensenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von B.,
Richter am Oberlandesgericht E. und
Richter am Oberlandesgericht K.

ohne mündliche Verhandlung am 20.01.2026

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Meißen vom 13.03.2025 (Az.: K 51 F 749/24) wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.112,00 EUR.

Gründe :

I.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner, den Vater des in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindes C. B., geb. am ... 2017, im vereinfachten Unterhaltsverfahren auf Zahlung von Kindesunterhalt in Anspruch genommen. Der Antrag wurde dem Antragsgegner mit Hinweisen nach § 251 Absatz 1 Satz 2 FamFG am 27.11.2024 zugestellt. Nachdem eine Reaktion des Antragsgegners ausblieb, hat das Familiengericht mit Beschluss vom 13.03.2025, zur Geschäftsstelle gelangt am 14.03.2025, den vom Antragsgegner an die Antragstellerin für das Kind zu zahlenden Unterhalt i.H.v. 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts der 2. Altersstufe, und für die Zeit ab dem 01.02.2029 i.H.v. 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts der 3. Altersstufe, jeweils abzüglich des hälftigen Kindergeldes, festgesetzt.

Gegen den ihm am 18.03.2025 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 22.04.2025 beim Familiengericht eingegangenen und auf den 17.04.2025 datierten Beschwerde. Erstmals mit der Beschwerdebegründung vom 17.04.2025 trägt der Antragsgegner folgende Einwände

- *„der Zulässigkeit sowie insbesondere des hier vorgenommenen vereinfachten Verfahrens - zum vormaligen Aufenthaltsbestimmungs - und gegenständigen Verfahren über Unterhalt ein, da Dieses unschwer, sicht- und erkennbar nur darauf abgezielt war, OHNE dem Kindeswohl dienlich und nachhaltig gerecht zu werden!*
- *des Einwandes der ggf. nur eingeschränkten und fehlenden Leistungsfähigkeit*
- *die u.U. Unrichtigkeit der Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung“*

vor. Weiter wird aufgeführt, dass „die Punkte 1, 2, 3, 4“ zurückzuweisen oder ggf. zu korrigieren seien und die Kostenlast des Verfahrens der Antragstellerin allein aufzuerlegen sei.

Mit Verfügung vom 30.07.2025 wurde der Antragsgegner u.a. auf die Unzulässigkeit der Beschwerde nach § 256 Satz 2 FamFG hingewiesen. Mit weiterer Verfügung vom 14.08.2025 wurde der Antragsgegner darüber hinaus auch darauf hingewiesen, dass mit Blick auf den Einwand der Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens etwaige Gründe hierfür weder vorgetragen noch sonst erkennbar geworden seien. Mit Schreiben vom 29.08.2025 führte der Antragsgegner aus, dass es etwaige Einwände „für das vereinfachte Verfahren“ gar nicht gebraucht hätte, da die Gründe eines solchen Verfahrens „auf der vorsätzlichen Herbeiführung von Tatbeständen u.v.m.“ beruhe. Dahinter stecke wahrscheinlich eine Strategie, die von Manipulation getragen sei und das Kindeswohl außer Acht lasse.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Sachakten, insbesondere die Schriftsätze des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Zwar ist die Beschwerde fristgerecht erhoben worden, da die Einlegungsfrist erst am 22.04.2025 ablief. Die Beschwerde ist dennoch unzulässig und war daher - insgesamt - zu verwerfen.

Nach § 256 Satz 1 FamFG können mit der Beschwerde nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden.

1. Soweit sich die Beschwerde auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG stützt, ist die Beschwerde gemäß § 256 Satz 2 FamFG unzulässig, wenn diese nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen worden ist. So aber - worauf der Antragsgegner hingewiesen wurde - liegt der Fall hier. Der Antragsgegner erhebt im Beschwerdeverfahren den Einwand mangelnder Leistungsfähigkeit. Da er diesen Einwand in der ersten Instanz nicht erhoben hat, kann der Einwand im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die darauf gestützte Beschwerde ist unzulässig (§ 256 Satz 2 FamFG). Der Einwand mangelnder oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit kann allerdings im Rahmen eines vor dem Familiengericht einzuleitenden Abänderungsverfahrens erhoben werden (§ 240 FamFG), was der Antragsteller ausweislich des zur Akte gelangten Schreibens vom 29.08.2025 an das Familiengericht bereits veranlasst hat.

2. Auch im Übrigen mangelt es der Beschwerde an der erforderlichen Zulässigkeit. Zwar muss der Einwand der Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens nicht erstinstanzlich erhoben worden sein (OLG Karlsruhe FamRZ 2023, 215; OLG Frankfurt FamRZ 2022, 876). Die Beschwerde richtet sich im vorliegenden Fall - da es sich um eine Familienstreitsache handelt - nach § 117 FamFG (OLG Stuttgart FamRZ 2025, 455; OLG Brandenburg FamRZ 2025, 457 m.w.N.). Danach hat der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag zu stellen und zu begründen. Die Anforderungen an den Antrag entsprechen denen eines Berufungsantrags (BGH FamRZ 2024, 1943), die Anforderungen der Begründung denen einer Berufungsbegründung (BGH FamRZ 2024, 1647 m.w.N.).

Diesen Anforderungen werden die Begründungen des Antragsgegners im Zusammenhang mit den weiteren Einwendungen nicht gerecht. Eine hinreichende Begründung ist in den diesbezüglichen Ausführungen des Antragsgegners, der - trotz eines Hinweises - lediglich mitteilt, das Verfahren der vereinfachten Unterhaltsfestsetzung diene manipulativen und das Wohl des Kindes schädigenden Zwecken, ohne diese nebulösen Andeutungen zu untersetzen, mangels nachvollziehbarer Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der Kostenentscheidung fehlt bereits eine Begründung. Im Übrigen sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine Änderung rechtfertigen würden.

3. Aus diesen Gründen war die Beschwerde insgesamt als unzulässig zu verwerfen (§ 117 Absatz 1 Satz 4 FamFG i.V.m. § 522 Absatz 1 Satz 2 ZPO).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG. Die Wertfestsetzung stützt sich auf § 51 Absatz 1 und 2 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

einulegen und in gleicher Weise innerhalb von **einem Monat** zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Die Rechtsbeschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

von B.

E.

K.